

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Nummernpreis
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 244.

Montag, 20. October 1902, Abends.

55. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsern Verkäuf-
ler bei Post 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der hiesigen Postanstalt 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei bei Post 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen.
Anzeigen-Annahme für die Räume des Anzeigebogens bis Sonntag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rappanstraße 58. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Vorschriften, das Untervermietungs-, Schlafstellen- und Koftgängerwesen betreffend.

§ 1.
Der Personen in Untermietung nehmen oder Schlafstellen vermieten will, hat dies vorher der Ortspolizeibehörde — Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsbesitzer — anzuzeigen.
Die zur Untermietung oder als Schlafstellen bestimmten Räume dürfen vor der Befichtigung und der Erklärung der Zulässigkeit der Ingebrauchnahme zu diesem Zwecke seitens der Ortspolizeibehörde dem Vermieter zur Benutzung nicht überlassen werden.

§ 2.
Die zur Untermietung bestimmten Räume und Schlafstellen dürfen — abgesehen von dem im § 7 Absatz 2 erwähnten Falle — mit der Wohnung des Vermieters weder in offener Verbindung stehen, noch durch eine Thür verbunden sein.

§ 3.
Schlafstellen auf Bodentritten müssen verputzt und vom übrigen Bodenraum getrennt und abgeschlossen sein.
In Küchen, Hausfluren, Korridoren, Waisalen, Kellern und solchen Räumen, deren Benutzung zum dauernden Aufenthalt von Menschen aus Sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Gründen unzulässig erscheint, dürfen sich Schlafstellen überhaupt nicht befinden.

§ 4.
Alle Räume, welche zur Untervermietung bestimmt sind oder als Schlafstellen vermietet werden sollen, müssen gebleicht, mit einer Thür verschließbar und mindestens mit einem in's Freie führenden, dem Räume entsprechenden Fenster versehen sein.

§ 5.
Räume, welche Untermietern auch während der Tagesstunden zum Aufenthalt dienen sollen, müssen gut heizbar sein.
Dieselben dürfen mit Aborten nicht in offener Verbindung stehen und müssen für jede erwachsene Person in der Regel mindestens 10 Kubikmeter Luftraum bieten.
Wenige Abweichungen in letzteren Beziehungen kann die Ortsbehörde zeitweilig gestatten.

§ 6.
Erwachsene Personen verschiedenen Geschlechtes, abgesehen von Eheleuten und Geschwistern, dürfen in einer und derselben Wohnung als Untermieter oder Schlafleute nicht aufgenommen werden; für erwachsene Geschwister verschiedenen Geschlechtes müssen getrennte Schlafräume vorhanden sein.

§ 7.
Für jeden Schlafstelleninhaber oder Untermieter muß ein besonderes Bett und mindestens für je zwei derselben ein Waschgeschloß vorhanden sein.

§ 8.
Das Vermieten von Schlafstellen und Untervermietung ist in Familienwohnungen, welche nur aus Stube, Kammer und Küche bestehen oder noch weniger Räume enthalten, verboten, in größeren Wohnungen ist es nur unter der Voraussetzung gestattet, daß der Familie des Vermieters mindestens Stube, Kammer und Küche zu ausschließlich eigener Benutzung verbleiben.
Alleinwohnenden Männern und Frauen bleibt es unbenommen, Personen desselben Geschlechtes, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen im § 2 dieses Regulativs bezw. auch in ihren eigenen Schlafräumen, sofern letztere den Vorschriften dieses Regulativs entsprechen, aufzunehmen.

§ 9.
Jeder zur Untermietung bestimmte Raum, sowie jede Schlafstelle ist alljährlich mindestens einmal während der Zeit der Benutzung einer unermittelten Befichtigung durch die Ortsbehörde zu unterziehen.
In Orten, welche mehr als 1000 Einwohner haben, und in solchen Orten, wo eine große Anzahl von Untermietern oder Schlafstelleninhabern sich aufhält empfiehlt es sich, dem

Bürgermeister oder Gemeindevorstande einen aus dem Gemeinderathe gewählten Ausschuss zum Zwecke der Ueberwachung des Untermietungs- oder Schlafstellenwesens zur Seite zu stellen.
Ueber die in Untermietung gegebenen Räume und die Schlafstellen ist von der Ortsbehörde eine besondere Liste zu führen, in welcher alljährlich die Ergebnisse der Befichtigung einzutragen sind.

§ 10.
Wer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs bereits Untermieter oder Schlafleute aufgenommen hat, hat binnen 8 Tagen die Erlaubnis bei der Ortsbehörde nachträglich einzuholen und ist den Bestimmungen dieses Regulativs ebenfalls unterworfen.

§ 11.
Um einem Wohnungsmangel beziehentlich einer unerschwinglichen Vertheuerung der kleinen Wohnungen vorzubeugen, wird für den Uebergang folgendes bestimmt:
Mit Ausnahme der Bestimmungen §§ 3, 2 und 5, welche allenthalben ungeschwächt durchzuführen sind, wird in den Fällen § 9 nur nach und nach und so weit es die Verhältnisse gestatten, mit Befreiung vorhandener Regulativ-Wohnungen vorzugehen sein.

§ 12.
Insbesondere aber wird das Erforderniß der Genehmigung zur Aufnahme neuer Mieter an Stelle der zeitweiligen eine geeignete Gelegenheit bieten, um eine regulativmäßige Herstellung oder doch entsprechende Verbesserung der Wohnungen durchzuführen.

§ 13.
Bis zum 1. Juli 1903 ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, in welchen einzelnen Fällen und in welcher Richtung diese Vorschriften noch nicht völlig haben durchgeführt werden können.
Die Königl. Amtshauptmannschaft behält sich vor, in geeigneten Fällen von einzelnen Vorschriften zeitweilige Dispensation zu erteilen, insbesondere können von der Vorschrift im § 6 Ausnahmen dann zugelassen werden, wenn Eheleute, Eltern mit Kindern, Kinder unter 12 Jahren, die Geschwister sind und erwachsene Geschwister gleichen Geschlechtes eine gemeinsame Lagerstätte benutzen sollen.

§ 14.
Die über das Einwohner- und Fremdenmeldewesen bestehenden Vorschriften werden durch diese Vorschriften nicht berührt, ebensowenig etwa bestehende strengere Bestimmungen baurichterlicher Ortsregeln, insoweit hierdurch auch das Untervermietungs- und Schlafstellenwesen mit geregelt worden ist.

§ 15.
Zwischenhandlungen gegen dieses Regulativ werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 16.
Bei wiederholten Zwischenhandlungen, oder wenn der Quartierinhaber es verabsäumt, die nöthigen Herstellungen binnen der ihm einzuräumenden angemessenen Frist in Ausführung zu bringen, kann demselben das fernere Vermieten von Schlafstellen polizeilich untersagt werden.

§ 17.
Die Bestimmungen in den §§ 1, 3, 4, 5, 7 haben auch für das Vermieten und die Befahrung von Räumen, welche sogenannten Koftgängern überlassen werden, Geltung.

§ 18.
Das Regulativ tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft und werden die Ortsbehörden mit dessen Durchführung beauftragt.

Großenhain, am 29. September 1902.
Die Königl. Amtshauptmannschaft.
Dr. Uhlmann. Sch.

Aufgehoben ist die auf den 21. October 1902, vorm. 10 Uhr, im Grundstücke Schulstraße No. 19 hier, angelegte Versteigerung.
Riesa, am 20. October 1902.
Der Gerichtsvollz. des Königl. Amtsgerichts.

Deutsches und Sächsisches.

Riesa, 20. October 1902.

— In der gestern in Weissen stattgefundenen Versammlung von Vertrauensmännern der Ordnungsparteien in Sachen der Reichstagswahl ist, da seitens der Konservativen, des Bundes der Landwirthe und der Nationalliberalen endgiltige Entscheidungen noch nicht abgegeben werden konnten, ein Beschluß noch nicht gefaßt worden, doch hält die Reformpartei, wie wir hören, auf jeden Fall fest an der Kandidatur des Herrn Gabel.

— Die 5. Klasse der 142. Königlich sächsischen Landeslotterie wird vom 3. bis 24. November gezogen. Die Erneuerung der Loose ist vor dem 25. October zu bewirken.

— In dem Vortrage, den vergangenen Freitag, den 17. cr., Herr Oberingenieur Graap in der Abtheilung Riesa der Deutschen Kolonialgesellschaft hielt, führte der Herr Redner die erfreuliche Weise auch diesmal zahlreich erschienenen Zuhörer in das einen gewaltigen Grenzwall zwischen Europa und Vorderasien bildende, fest aufgebaute und besonders nach dem Süden schroff abfallende, auf der Nordseite sich allmählich abflachende Kamme- und Kettengebirge des Kaukasus, das sich vom Schwarzem Meere bis zum Kaspiischen See erstreckt und in den Bergen Kaspel und Ebrus sich bis weit in die Schneeregion erhebt, während am Südfuße, besonders in der Ebene, die der nur durchfließende die Landhoheit so beschaffen ist und das Klima es zuläßt, daß sogar guter Wein in erheblichen Mengen erzeugt wird. Uebershaupt bringt das Land verschiedene Kulturpflanzen hervor, die vorzugsweise nur in südlichen oder durch Klima und Bodenbeschaffenheit besonders begünstigten Ländern in größeren

Verhältnissen angebaut werden können. Zur Gebirgskette des Kaukasus gibt es Paralleltien nur in sehr beschränktem Maße, und die Höhen sind so gut wie gar nicht anzutreffen. Nur drei Gebirgspässe, die der Herr Redner näher kennzeichnete, erwähnlichen die Ueberschreitung des gewaltigen Gebirgswalls. In Kaukasien schon interessant wegen seiner Berganageheit, da sich daselbst im Alterthume wichtige historische Ereignisse abgespielt haben (Argonauten, Stryphen), und knüpft sich so manche Sage an das wild zerklüftete Gebirge (Prometheus), so verdient es auch heute, daß wir ihm unser Interesse zuwenden. Finden sich doch dort verschiedene deutsche Kolonisten, deren Bewohner fest an ihrer germanischen Eigenartlichkeit festhalten und sich ihre deutsche Sprache treu bewahren, was bekanntlich bei den meisten ausgewanderten Deutschen in anderen Ländern nicht der Fall ist. Der Herr Vortragende schloß die Rede nun das die Kaukasusländer bewohnende bunte Gemisch zahlreicher Völkergeschlechter, darunter auch Germanen, die nach der Vermuthung verschiedener Ethnologen Nachkommen von Deutschen sind, die zur Zeit der Kreuzzüge sich dort festgesetzt gemacht haben. Vortragender hat verschiedene dieser Völkergeschlechter auf einer Karte, die ihn aus dem Steppenlande der alten Stryphen und Sarmaten durch die weiten Ebenen führte bis ans Hochgebirge, dann über den Hochpaß der grusinischen Heerstraße, durch gewaltige Felsentäler, finstere Schluchten, über schneebedeckte Höhen und wieder herab durch blühende, farbenreiche Thäler, an verschlungenen Burgen vorbei bis nach der alten Edelstadt Tiflis, dann durch die Salzsteppe Karoja nach dem allbekannten Baku mit seinen ewigen Feuer geführt hat, selbst kennen gelernt und schilderte ihre Lebensweise und Sitten, die Stadt Tiflis als einen Platz des

stärksten Gegenlichtes zwischen europäischer Pracht und asiatischer Wildheit, die beschwerlichen Reiseverhältnisse in einzelnen Theilen des Landes und die Segenden am Kaspiischen See, wo Wapshu schon in uralten Zeiten, jetzt aber in beträchtlichen Mengen gewonnen wird, und wo die Parfen oder Heber heute noch ihren Nestern nach der Feueranbeutung ergeben sind. Berücksichtige interessante Einzelheiten, z. B. das Anbrennen der Wapshudämpfe, nachdem man ein Loch in die Erde gebohrt hat, wie auch das Anbrennen der auf dem See sich von Zeit zu Zeit ansammelnden Del- und Gasbläschen wurden erörtert. Außer der Schilderung von Thier- und Pflanzenwelt, geographischen und ethnographischen Verhältnissen brachte Redner in großen Zügen auch ein Bild der geschichtlichen Entwicklung und schilderte besonders die erklärten Freiheitskriege, die seine Vorgänger gegen die sie unterjochenden Russen führten. Hier spielte besonders der Daghestane Schamyl eine große Rolle als Bräutigam, Held und Tyrann. Er vermochte es als Tschetschenführer mit seinen fanatischen Anhängern 35 Jahre lang den Krieg gegen Rußland zu führen. Rußland war hauptsächlich durch die zwischen den Parfen und den Tärken geführten Streifzüge um den Besitz Kaukasus auf seine Segenden aufmerksam gemacht und von christlichen Völkern gegen die Bedrückungen mohammedanischer Nachbarn zu Hilfe gerufen worden. Sobald die beiden streitenden orientalischen Mächte aus dem Felde geschlagen waren, galt es, die Bewohner zu russischen Unterthanen zu machen und Ordnung im Lande zu schaffen; dabei hat die russische Regierung es zugelassen, daß die verschiedenen Volksstämme, so weit es möglich ist, ihre Eigenartlichkeiten bewahren können. Deutsche aber sind vielfach gewesen, die des Bergland kundig sind und zum Getreide-